

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

## **Habilitationsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Juristische Fakultät**

**Vom 11. Juli 1978**

(KMBI II S. 149)

**In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 3. März 2000 (KWMBI II 2000, S. 497)**

### **Änderungen der Habilitationsordnung vom 11. Juli 1978:**

- 1. Änderungssatzung vom 29. Oktober 1985 (KWMBI II S. 366)
- Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Anpassung ihrer Habilitationsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 12. Februar 1999
- 3. Änderungssatzung vom 3. März 2000 (KWMBI II 2000, S. 497)



Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, berichtigt 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität München folgende Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität München.

## **§ 1 Ziel der Habilitation**

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation**

(1) Der Bewerber muß nach einem abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität oder dieser gleichstehenden Hochschule den Grad eines Doktors erworben und seine wissenschaftliche Befähigung zusätzlich durch Veröffentlichungen unter Beweis gestellt haben. Die Promotion soll mindestens mit der Note magna cum laude abgeschlossen worden sein; der Fachbereichsrat kann nach Anhörung des Habilitationskollegiums in begründeten Ausnahmefällen Befreiung von dieser Voraussetzung erteilen.

(2) Er soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben; der Fachbereichsrat kann nach Anhörung des Habilitationskollegiums Befreiung von dieser Voraussetzung erteilen.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden.

(4) Der Bewerber darf sich nicht schon einmal erfolglos einem Habilitationsverfahren unterzogen haben. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat nach Anhörung des Habilitationskollegiums aus besonderen Gründen Befreiung erteilen.

## **§ 3 Habilitationsgesuch**

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich einzureichen. Beizufügen sind:

1. Ein Lebenslauf mit Versicherung über etwaige frühere Habilitationsversuche;
2. die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen. Wird glaubhaft gemacht, daß einzelne Urkunden aus besonderen Gründen nicht vorgelegt werden können, so kann der Fachbereichsrat Befreiung von dieser Vorschrift erteilen;
3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- 3a. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

4. eine Habilitationsschrift; wird dieselbe ungedruckt vorgelegt, so hat der Bewerber eine schriftliche Verpflichtungserklärung beizufügen, daß er sie binnen Jahresfrist veröffentlichen und der Fakultät 6 Stücke des gedruckten Werkes kostenfrei abliefern wird; in begründeten Einzelfällen kann die Frist vom Dekan verlängert werden;
5. eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der Habilitationsschrift beziehungsweise der an ihre Stelle tretenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen (§ 5 Abs. 2) sowie eine Erklärung darüber, ob das benutzte Schrifttum vollständig angegeben wurde;
6. die Angabe des oder der Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird;
7. ein Bericht über bisher abgehaltene Lehrveranstaltungen;
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Habilitationsverfahren**

- (1) Über das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet nach Anhörung des Habilitationskollegiums der Fachbereichsrat in angemessener Frist.
- (2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über das Gesuch durch schriftlichen Bescheid mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

#### **§ 5**

#### **Habilitationsleistungen**

- (1) Der Bewerber muß die Befähigung zur selbständigen Forschung durch eine Habilitationsschrift unter Beweis stellen und sich einer wissenschaftlichen Aussprache unterziehen. Im Habilitationsverfahren ist außerdem seine pädagogische Eignung festzustellen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann nach Anhörung des Habilitationskollegiums zulassen, daß anstelle der Habilitationsschrift wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, wenn diese insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung über die Habilitationsschrift entsprechend. § 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

#### **§ 6**

#### **Prüfung der Habilitationsschrift**

- (1) Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Habilitationsschrift zwei Berichtersteller aus dem Kreis des Habilitationskollegiums oder der entpflichteten Professoren. Diese geben begründete Gutachten ab und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der

Arbeit vor.

(2) Sofern der Gegenstand der Habilitationsschrift das erfordert, können zusätzliche Gutachter bestimmt werden; diese können auch anderen Fakultäten oder Fachbereichen angehören.

(3) Über die Annahme der Habilitationsschrift beschließt das Habilitationskollegium einen Vorschlag. Jedes Mitglied des Habilitationskollegiums hat das Recht, eine Stellungnahme zu der Arbeit abzugeben.

(4) Wird die Habilitationsschrift als nicht ausreichend beurteilt, schlägt das Habilitationskollegium dem Fachbereichsrat die Ablehnung der Habilitationsschrift und des Habilitationsgesuchs vor. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung unter Würdigung des Vorschlags des Habilitationskollegiums.

(5) Eine abgelehnte Habilitationsschrift verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

## **§ 7**

### **Probenvortrag und Aussprache**

(1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so hat der Bewerber einen Probenvortrag zu halten. Der Bewerber schlägt 3 Themen vor, von denen der Fachbereichsrat nach Vorschlägen des Habilitationskollegiums eines auswählt. Im Anschluß an den Probenvortrag findet eine wissenschaftliche Aussprache statt; sie soll an den Probenvortrag oder die Habilitationsschrift anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen des Fachgebietes erstrecken, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Der Probenvortrag und die wissenschaftliche Aussprache finden vor dem Habilitationskollegium und dem Fachbereichsrat statt; als Hörer sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie die Inhaber von Habilitandenstipendien zugelassen. Der Dekan kann in begründeten Fällen weitere Personen zulassen.

## **§ 8**

### **Entscheidung über die Habilitation**

(1) Nach Beendigung der Aussprache beschließt das Habilitationskollegium, ob und für welche Fachgebiete dem Fachbereichsrat die Erteilung der Lehrbefähigung vorgeschlagen werden soll. Kommt ein positiver Beschluß nicht zustande, gilt die Entscheidung des Habilitationskollegiums als Vorschlag an den Fachbereichsrat, das Habilitationsgesuch abzulehnen.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet unter Würdigung des Vorschlags des Habilitationskollegiums nach Nr. 1 über die Erteilung der Lehrbefähigung.

(3) Das Habilitationskollegium und der Fachbereichsrat haben bei der Beschlußfassung auch darüber zu befinden, ob der Bewerber die pädagogische Eignung besitzt. Wenn die Feststellung der pädagogischen Eignung nicht getroffen werden kann, so ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls in einer öffentlichen Probevorlesung seine pädagogische Eignung nachzuweisen; das Habilitationsverfahren kann zu diesem Zweck bis zur Dauer eines halben Jahres unterbrochen werden.

## **§ 9**

### **Verfahren des Fachbereichsrates**

(1) <sup>1</sup>Für das Beschlußverfahren des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten gilt Art. 48 Abs. 3 BayHSchG. <sup>2</sup>Alle Professoren der Fakultät (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) haben das Recht, stimmberechtigt an den das Habilitationsverfahren betreffenden Entscheidungen des Fachbereichsrats mitzuwirken; sie sind unter Beachtung der üblichen Ladungsfristen unter Nennung der das Habilitationsverfahren betreffenden Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen des Fachbereichsrats einzuladen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nach Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG unzulässig. <sup>4</sup>Soweit der Fachbereichsrat über die Bewertung von Habilitationsleistungen entscheidet, sind nur Professoren und diejenigen Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mitwirkungsberechtigt, die zugleich Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren sind.

(2) Sofern ein Vertreter des Fachgebietes oder der Fachgebiete, für die sich der Bewerber habilitieren will, dem Fachbereichsrat nicht als Professor angehört, ist der Vorschlag des Habilitationskollegiums durch einen Professor dieses Fachgebietes oder dieser Fachgebiete zu vertreten. Ein Stimmrecht im Fachbereichsrat wird dadurch nicht begründet.

## **§ 10**

Ist ein Habilitationsgesuch wegen ungenügender Leistung abgewiesen worden, so darf es nicht wiederholt werden. Von dieser Vorschrift kann der Fachbereichsrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe Befreiung erteilen.

## **§ 11**

### **Abschluß des Habilitationsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt, die der Rektor der Universität und der Dekan unterzeichnen. In der Urkunde sind das Fachgebiet oder die Fachgebiete anzugeben, für die die Lehrbefähigung ausgesprochen wird.

(2) Wird das Habilitationsgesuch abgelehnt, teilt der Dekan diese Entscheidung dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid mit.

(3) Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist dem Bewerber Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

## **§ 12 Umhabilitierung**

<sup>1</sup>Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Habilitationskollegiums bei Bewerbern, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen. <sup>2</sup>Das Habilitationskollegium schlägt zwei Berichterstatter zur Vorbereitung der Beschlußfassung vor.

## **§ 12a Erweiterung der Lehrbefähigung**

(1) Auf Antrag kann die Lehrbefähigung nach Abschluß des Habilitationsverfahrens erweitert werden, wenn auf dem erweiterten Fachgebiet wissenschaftliche Leistungen vorliegen, die den Anforderungen an eine Habilitationsleistung entsprechen.

(2) Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung über die Habilitation. Der Fachbereichsrat kann jedoch auf den Probevortrag (§ 7 Abs. 1 Satz 1) sowie auf die wissenschaftliche Aussprache (§ 7 Abs. 1 Satz 3) verzichten, wenn sich der Bewerber in Forschung und Lehre bewährt hat.

## **§ 13 Habilitationskollegium**

(1) <sup>1</sup>Das Habilitationskollegium besteht aus den Professoren im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG und den weiteren habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Im Falle einer Beurlaubung zur Wahrnehmung einer auswärtigen Lehrtätigkeit ruht die Mitgliedschaft. Sind entpflichtete Professoren als Berichterstatter bestellt, so sind sie Mitglieder des Habilitationskollegiums.

(2) Der Dekan ist Vorsitzender des Habilitationskollegiums. <sup>2</sup>Das Habilitationskollegium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) An den Sitzungen des Habilitationskollegiums können ohne Stimmrecht diejenigen Angehörigen des Fachbereichsrates, die nicht Mitglieder des Habilitationskollegiums sind, sowie die entpflichteten Professoren teilnehmen.

**§ 14**  
**Übergangsregelung**

§ 2 Ziffer 1, Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Bewerber bereits am 29.7.1974 von einem Mitglied der Fakultät als Habilitand angenommen war.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 1977 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 10. Mai 1978 Nr. I B 8 - 5/84 256/77.

München, den 11. Juli 1978

Prof. Dr. N. Lobkowicz  
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Juli 1978 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. Juli 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 1978.